

Satzung des Vereins „Villa Kunterbunt e.V.“

in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
vom 27.11.2024

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Villa Kunterbunt e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Remscheid
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Remscheid eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (von 01. August bis 31. Juli des Folgejahres)

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder, nämlich der Villa Kunterbunt. Der Verein wird Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- (4) Aktive Mitglieder sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der vom Verein betriebenen Tageseinrichtung betreut werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und in der Mitgliederversammlung wählbar. Hat ein Kind zwei Sorgeberechtigte, wird nur eine sorgeberechtigte Person aktives Mitglied. Sie hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder.
- (5) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch wählbar. Juristische Personen können nur passive Mitgliedschaft erlangen. Passives Mitglied kann ebenso eine weitere sorgeberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder werden, für die die Sorgeberechtigung mit einem aktiven Mitglied geteilt wird. Sollten Mitarbeitende der Tageseinrichtung als Mitglied aufgenommen werden, so sind sie passive Mitglieder. Sie sind weder stimmberechtigt noch in den Vorstand des Vereines wählbar.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein ist zum Monatsende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Entscheidet die Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich aufzuheben.
- (8) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als zwölf Wochen im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf Einreichung eines Widerspruches.
- (9) Die Mitgliedschaft des aktiven Mitgliedes endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes nach der Beendigung des Betreuungsvertrages des letzten die Tageseinrichtung des Vereins besuchenden Kindes in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung ist wie ein Neuantrag auf die Mitgliedschaft vom Vorstand zu bewerten.
- (10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Kündigung wird der Betreuungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat gekündigt. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.
- (11) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2) Handelt es sich bei einem passiven Mitglied um eine weitere sorgeberechtigte Person eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, für die die Sorgeberechtigung mit einem aktiven Mitglied geteilt wird, sind diese vom Beitrag befreit.

- (3) Aktive Mitglieder müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage und -einrichtung Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kindergartenjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Einnahmen für nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zur Erfüllung des Satzungszwecks aufgewendet.
- (4) Die Mitgliedsbeitragshöhe, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- (5) In Not geratene Mitglieder können eine Stundung der Beiträge beantragen. Diese können auch für den Zeitraum der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch ein Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Aufgaben des Vereins;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands;
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - Aufnahme von Darlehen ab Euro 20.000;
 - Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
 - Festsetzung der Beitragsordnung;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur auf ein passives Mitglied nach §4 Abs. 5 Satz 3 übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten/übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind in §§ 10,12 geregelt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, und ein bis drei Beisitzer/innen (als stimmberechtigte Mitglieder).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der/die erste und zweite Vorsitzende sowie der/die Kassierer/in.
 - Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.

- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellen von Jahresplan und Jahresabschluss;
 - Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern des Vereins;
 - Fachaufsicht über die Arbeit des Vereins;
 - Umsetzung der in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse;
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende) anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden ist.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Kassenprüfer/-innen die Prüfung durch eine/n Angehörige/n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.